

Betr. Einkommenssteuerveranlagung 2007

Zitiert aus Niedersächsische FG, Urteil v. 27.8.2003, „K 707/99 (zu finden unter: www.nwb.de/finanzgericht/NFG/volltexte/2003/August/ (dort das Urteil „August 2003,2K 707/99.doc aufrufen):

eine Anlaufphase und Anfangsverluste (nach Geltung KSK in ersten 5 Jahren) müssen anerkannt werden, wenn Maßnahmen zur Herstellung und Steigerung der Rentabilität erkennbar sind

Verluste innerhalb einer angemessenen Laufzeit können nur dann steuerlich nicht anerkannt werden, wenn aufgrund der Betriebsführung in der Entwicklung des Betriebs insgesamt eindeutig feststeht, dass das Unternehmen von vornherein nicht in der Lage war, nachhaltige Gewinne zu erzielen und deshalb von Anfang an keine Einkommensquelle im Sinne des Einkommenssteuerrechts darstellt

wichtiges Merkmal für Feststellung der Gewinnerzielungsabsicht ist, wie ein Steuerpflichtiger auf längere Verlustperiode reagiert, insbesondere ob er unverändert die verlustbringende Tätigkeit fortführt – wenn er erhebliche Umstrukturierungsmaßnahmen und einen Neuanfang vornimmt, dann beginnt eine neue Anlaufphase

z.B. Absatzchancen durch Einrichtung eines Ateliers zu erhöhen gesucht

„Gerade bei Künstlern lassen sich positive Einkünfte vielfach erst nach einer längeren Anlaufzeit erzielen. Deshalb ist selbst aus der Tatsache einer über mehrere Jahre anhaltenden Verlusterzielung nicht stets zu schließen, es fehle von vornherein an einer Gewinnerzielungsabsicht.“

„Bei längeren Verlustperioden muss – wenn eine Tätigkeit als Liebhaberei qualifiziert werden soll – aus weiteren Anzeichen die Feststellung möglich sein, dass der Steuerpflichtige die verlustbringende Tätigkeit nur aus in dem Bereich seiner Lebensführung liegenden persönlichen Gründen oder Neigungen ausübt.“

In die gebotene Gesamtwürdigung sind weitere Gesichtspunkte wie die Art der künstlerischen Berufsbildung, ob die künstlerische Tätigkeit als alleinige Existenzgrundlage, der Steuerpflichtige in der einschlägigen Literatur erwähnt wird, das Erzielen gelegentlicher Überschüsse, das Vorhandensein besonderer betrieblicher Einrichtungen (z.B. Atelier) sowie das Schaffen von verkaufbaren Werken, die für die erwerbswirtschaftliche Bewertung bestimmt sind.

Artikel in einschlägigen Fachzeitschriften, in denen die Künstlerin zitiert ist, immerhin nicht unerhebliche Anzahl von Berichten in der Tagespresse, in denen über ihre jeweiligen Ausstellungen berichtet wurde

Ausstellungsbeteiligungen lassen jedenfalls in der Anlaufphase nicht den Schluss zu, die Klägerin habe die verlustbringende Tätigkeit ausschließlich aus in dem Bereich ihrer Lebensführung liegenden persönlichen Gründen oder Neigungen ausgeübt

ein Atelier spricht als spezifische betriebliche Einrichtung für das Tätigwerden in Gewinnerzielungsabsicht, Werke geschaffen, die für die erwerbswirtschaftliche Verwertung bestimmt sind, ggf. Galerie für Verkauf der Werke,